fie ben Generalbefehl vom 1. Mai 1609 (Cod. Aug. II. p. 1362) nicht als ein Gefet, sonbern nur als eine von bem bamaligen Landesherrn an feinen Gerichtshalter ergangene Borfchrift über bie ben Berichtsunterthanen aufzulegenben Praftationen anerkennen wollen und die Behauptung aufstellen wollen, daß eine folche ohne Buftimmung ber Gerichtsunterthanen erlaffene Berfugung eine Berpflichtung fur biefelben nicht begrunden tonne, andrerfeits burch bie Schwierigkeit bes Nachweises eines rechtsverjahrten Berkommens, ju beffen Erweise fie erfordern, bag bie ftreitige Praftation mabrend ber gangen Berjahrungszeit von allen im Orte vorhanden gemesenen Individuen berfelben Claffe, ohne Musnahme, gleichformig erhoben worden ift, veranlagt worben. Diese Beweisführung wird aber bezüglich bes Staats= fiscus um fo fchwerer, als babei nur bie altern, wegen ber frubern Pachtverhaltniffe ber Rentamter nicht immer auf bie erforberlichen Beitraume vorhandenen und nicht mit ber nothigen Genauigkeit geführten Rechnungen ju Grunde gelegt werden konnen, welche fich wiederum auf die bei den Rentamtern jahrlich eingereichten Berzeichniffe ber jeden Orts vorhanden gewesenen Sandwerker und Sausgenoffen grunden, worinnen oftmals einzelne Indis viduen theils absichtlich, theils zufällig, theils Inerigibilitat halber, ohne nahere Ungabe ber bamals bagu vorwaltenben Grunde, meggelaffen worden find, und wodurch ben Beflagten die Möglichkeit gegeben ift, mitunter vorgekommene Falle ber Michteinforderung und Gingahlung befagter Praftationen und bie baburch eingetretene Unterbrechung ber Berjahrung erweislich zu machen, die benn allemal die Freisprechung ber Betheiligten und die Berurtheilung bes Staatsfiscus jur Folge hat; allein es habe ber Staatsfiscus auch in mehren Fallen obtinirt. Allerdings entständen hierdurch Ungleichheiten hinsichtlich ber rentamtlichen Entrichtungen unter ben Umtsortschaften; auch mag ben Betheiligten bie Aufbringung biefer Abgabe neben ber Bemerbefteuerabführung ofters ichwer fallen, beffenungeachtet aber tonne bas Finangministerium aus ben oben bemerkten Grunden fich badurch nicht bewogen finden, deshalb das Erlaggefuch der Beschwerdeführer zu bevorworten und lediglich zu beren Gun= ften fofort eine Abgabe aufzuheben, welche feit Sahrhunderten gleichmäßig entrichtet worden und folglich als wohlbegrundet erfcheint. - Im Gegentheil werbe baffelbe auch funftig bei eintretender Beigerung fortwahrend in ber angedeuteten Dage verfahren und beantrage baber bie Burudweisung bes Gesuchs ber Befchwerdeführer. - Wenn nun aber aus ber Mittheilung bes Di= nifterii ber Finangen hervorgeht, bag bie Abentrichtung der Sand= werts- und Sausgenoffenschutgelber unter Begiehung auf einen Rechtstitel gefordert werde; wenn es ferner in ber Stellung ber Stande nicht liegen fann, durch frandische Untrage bem im Weigerungsfalle ber Abentrichtung einzuschlagenben Rechts= weg vorzugreifen; wenn übrigens aus bem von ben Petenten

angezogenen Umstand: "daß nämlich ein Theil der Strumpswirster bereits durch rechtliche Entscheidung von der fraglichen Abgabe entbunden worden sei," die Folgerung: "daß nunmehr auch der übrige Theil der Strumpswirker auf gleiche Befreiung Anspruch zu machen besugt sei," keineswegs begründet werden kann, und wenn endlich aber auch nicht anzunehmen sein dürste, daß die Besstimmungen des Gewerbsteuergesehes auf Abgaben Einsluß haben können, welche auf Rechtstitel begründet werden wollen, — so sindet die Deputation unter diesen vorwaltenden Verhältnissen sich bewogen, der ersten Kammer gutachtlich den Kath zu ertheisten: "dieses Gesuch, als zur Bevorwortung ungeeignet, zurückzusweisen, dasselbe aber, da es an die Ständeversammlung im Allsgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben."

Prafibent v. Gersborf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, erlaube ich mir die Frage: ob Sie nach dem Gutachten der Deputation die Eingabe als ungeeignet zurückzuweisen gemeint sind, jedoch dieselbe annoch an die zweite Kammer abgeben lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Prafibent v. Gersborf: Somit waren die Gegenstande unserer heutigen Zagesordnung für erledigt zu erachten.

Burgermeister Schill: Wenn es erlaubt ift, wurde ich noch die kurze Schrift über ben Domainenfonds vortragen.

Es erfolgt ber Bortrag .

Prasident v. Gersborf: Sind die Herren mit dem Inhalte der eben vorgelesenen Schrift einverstanden? — Allges mein Ja.

Präsibent v. Gersborf: Bei der Registrande kam unter Nr. 81 der Bericht der ersten Deputation, das Decret die allershöchsten Entschließungen auf verschiedene ständische Unträge betreffend, vor. Ich erlaubte mir zu bemerken, daß ich barauf zurückkommen würde, indem der Bericht sub M. über diesen Gegenstand Ihnen heute Morgen vorgelegt worden ist. Wenn Sie es nicht zu früh und nicht unangemessen sinden würden, so schlage ich vor, diesen Bericht sub M. zum Sonnabend auf die Tagesordnung zu bringen, ebenso wie die früher erwähnte Beschwerde Hempel's zu Ohorn. Da man damit einversstanden zu sein scheint, so ersuche ich Sie, sich übermorgen früh 10 Uhr zur Berathung der genannten beiden Gegenstände wieder versammeln zu wollen.

Schluß ber Sigung 11 Uhr.